

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

Vom 22. Mai 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Landschaft nach Anhörung der Studienkommission für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11. August 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 9/2021 vom 29. September 2021, S. 79), die durch Satzung vom 6. Januar 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1/2024 vom 13. Februar 2024, S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
„2. Pflanzenkunde und -verwendung – Grundlagen
3. Pflanzenkunde und -verwendung – Vertiefung“.
 - b) In Absatz 2 werden die Nummern 3 bis 22 durch die Nummern 4 bis 23 ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Buchstabe c wie folgt ersetzt:
„c) Studienreise Landschaftsarchitektur“
 - bb) In Nummer 3 wird nach Buchstabe c der folgende Buchstabe d eingefügt:
„d) Praktische Pflanzenverwendung“.
 - cc) In Nummer 5 wird der Buchstabe e gestrichen.
 - dd) In Nummer 5 werden die Buchstaben f bis h zu e bis g.
2. § 28 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Bachelorarbeit wird im zeitlichen Umfang von 300 Stunden erbracht; es werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Erbringung erfolgt in der Regel studienbegleitend, die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Wird die Bachelorarbeit nicht studienbegleitend erbracht, beträgt die Bearbeitungszeit 9 Wochen.“

Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur fort.

(3) Diese Satzung gilt ab Wintersemester 2027/2028 für alle im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur immatrikulierten Studierenden. Dabei werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 16 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 22. Mai 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger